



Auswirkungen der Corona-Pandemie im ArbR

I. AN erkrankt an Covid 19. Woraus ergibt sich sein Lohnanspruch?

- Lohnanspruch aus § 3 Abs. 1 EFZG
Ausnahme: grobes Verschulden gegen sich selbst – z.B. Teilnahme an Corona-Party

II. AN erhält gemäß § 31 IfSG wegen des Verdachts von Covid 19 ein Tätigkeitsverbot. Woraus ergibt sich sein Lohnanspruch?

- § 3 Abs. 1 EFZG (-), da keine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit
- § 56 Abs. 1 iVm 66 Abs. 1 IfSG: Anspruch des AN gegen das Bundesland, das Tätigkeitsverbot erlassen hat, auf Entschädigung für den Verdienstausschlag.

Nach § 56 Abs. 5 IfSG muss AG für längstens 6 Wochen die Entschädigung für die zuständige Behörde auszahlen, bekommt sie dann aber von der zuständigen Behörde erstattet.

Nach Ablauf der 6 Wochen hat AN Direktanspruch gegen die Behörde iHv 70% des regelmäßigen Arbeitseinkommens, vgl. § 56 Abs. 2 S. 3 IfSG

III. AN muss wegen Kinderbetreuung zu Hause bleiben, da Schulen/Kitas wegen Covid 19 geschlossen sind. Lohnanspruch des AN?

- Entschädigung gemäß § 56 Abs. 1a IfSG (seit 30.03.2020 bis 31.03.2021)
Voraussetzung: - Das Kind muss betreuungsbedürftig sein (12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder behindert und auf Hilfe angewiesen)
 - Betreuung durch AN selbst ist erforderlich (andere Betreuung nicht möglich)

IV. AN wird vom AG wegen Covid 19 Verdachts freigestellt. Lohnanspruch des AN?

- § 616 S. 1 iVm § 611a Abs. 2, wenn Verhinderungsdauer eine nicht erhebliche Zeit

V. Betriebsschließung wegen Covid 19. Lohnanspruch des AN?

- **aus wirtschaftlichen Gründen** (lohnt nicht):
=> Wirtschaftsrisiko des AG – Lohnanspruch des AN aus § 615 S. 1 iVm § 611a Abs. 2
- **aus betrieblichen Gründen** (z.B. keine Zulieferung von Material):
=> Betriebsrisiko des AG – Lohnanspruch aus § 615 S. 3 iVm Betriebsrisikolehre iVm § 611a Abs. 2
- **wegen behördlicher Anordnung:**
=> Betriebsrisiko des AG?

Str., aber wohl (-), da Betriebsverbot wegen des Virus erfolgt und nicht wegen der Eigenart des Betriebs => Daher handelt es sich um ein Risiko, das der AG noch nicht einmal abstrakt beherrschen kann.

Lösung: Kurzarbeit; Kurzarbeitergeld ist in §§ 95 ff. SGB III geregelt

VI. Hat AN die Pflicht, den AG über seine Covid-Erkrankung zu informieren?

(+) aus § 241 Abs. 2, da AG nur bei entsprechender Kenntnis andere AN schützen kann

VII. Ist Anweisung zum Home-Office zulässig?

